

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

24. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 20. Dezember 2018

Nr. 22**INHALT****Amtlicher Teil**

- Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen, Garagen oder Fahrradabstellplätze gemäß § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) S. 121
- Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 S. 123
- Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksent-sorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 S. 124
- Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 06.10.2016 S. 125
- Öffentliche Bekanntmachung 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für einen Teilbereich im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof") Öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes S. 128
- Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vo-47 „An Böntscheshof“ Öffentliche Auslegung des Planentwurfes S. 130
- Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 S. 132

- Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Dezember 2018 S. 133

Nichtamtlicher Teil

- Impressum und Bestellschein S. 137

Amtlicher Teil:

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen, Garagen oder Fahrradabstellplätze gemäß § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch die Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Schaffung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ablösung neu geregelt und unterliegen nun dem § 48 BauO NRW. Die bisherige Satzung zur Ablösung von Stellplätzen und Garagen bezieht sich auf den § 51 BauO NRW vom 01. März 2000 und ist ab dem 01. Januar 2019 nicht mehr anwendbar. Um einen nahtlosen Übergang und rechtssichere Handlungsfähigkeit ab dem 01. Januar 2019 zu gewährleisten, basiert diese Satzung auf der ab 01. Januar 2019 geltenden Rechtslage (BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)). Die Ablösemöglichkeit dieser Satzung umfasst nur die Stellplätze und Garagen, Fahrradabstellplätze sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können nicht abgelöst werden.

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) werden in der Stadt Tönisvorst zwei Gebietszonen (Zone I und Zone II) festgelegt.

§ 2

Die Zone I - Stadtteil St. Tönis - wird auf folgende Straßen begrenzt:

Alter Graben	
Alter Markt	
Antoniusstraße	
Bahnstraße	
Friedensstraße	
Gartenstraße	
Gelderner Straße	1 - 59 und 4 - 62
Hochstraße	
Hülser Straße	1 - 49 und 4 - 42
Kaiserstraße	
Kirchplatz	
Kirchstraße	
Krefelder Straße	2 - 98 und 1 - 101
Ludwig-Jahn-Straße	16 - 48
Marktstraße	
Niedertorstraße	
Rathausplatz	
Ringstraße	1 - 13
Rue de Sees	5 - 17
Schulstraße	
Vorster Straße	3 - 89 und 2 - 98
Willicher Straße	1 - 9

Die Zone II - Stadtteil Vorst - wird auf folgende Straßen begrenzt:

An der Feuerwache	(Westseite)
Anrather Straße	2 - 10
Clevenstraße	
Eduard-Heinkes-Platz	
Giesenstraße	5 - 21 und 8 - 24
Jakob-von-Danwitz-Platz	1 - 6
Kniebelerstraße	1 - 7
Kuhstraße	
Markt	
Seulenstraße	
Steinpfad	
Vossenhütte	

§ 3

Die Höhe des Geldbetrages (= Ablösebetrag) für einen ebenerdigen PKW-Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten wie folgt festgelegt:

In der Zone I - Stadtteil St. Tönis - auf 7.321,70 €
in der Zone II - Stadtteil Vorst - auf 5.787,82 €

§ 4

Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung kann nur dann erfolgen, wenn die Herstellung der notwendigen PKW-Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück selbst nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist und der Bauherr nicht in der Lage ist, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung auf ein anderes, geeignetes Grundstück zurückzugreifen. Zumutbar ist auch die Herstellung der notwendigen PKW-Stellplätze oder Garagen z.B. in Form einer Doppelstockgarage oder in einer Tiefgarage. Einen Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung hat der Bauherr nicht.

§ 5

Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten. Ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wirksam zustande gekommen, hat der Stellplatzpflichtige keinen Anspruch darauf, den Ablösebetrag - aus welchen Gründen auch immer - ganz oder teilweise erstattet zu bekommen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Ablösesatzung vom 24. November 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festlegung der Geldbeträge für Stellplätze gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW vom 21 Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 16. Februar 2017.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20. Dezember 2018

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90 sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. Dezember 2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2019 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,08 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,27 €

2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,58 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,08 €

3. sofern gem. § 7 Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 14.12.2016 eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 11 der Entwässerungssatzung erteilt wird, beträgt die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je eingeleitetem Kubikmeter 0,78 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je eingeleitetem Kubikmeter 1,45 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2018

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 123

Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90 sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 14. 12.2016.

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2019 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf | 25,85 € |
| 2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf | 13,62 € |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	106,92 €
--	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2018 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2018

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 124

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 06.10.2016

in der Fassung

- der I. Änderungssatzung vom 20.12.2018 (Inkrafttreten: 01.01.2019)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016 S.559 ff in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW)

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Erfordert die Grundstücksgröße bei Grundstücken im Außenbereich zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche die Festsetzung einer „wirtschaftlichen Einheit“ ergibt sich diese aus der Fläche des tatsächlich vorhandenen Gebäudebestandes (Außenlinien), einschließlich einer Abstandsgrenze von 3 m (Bauwich). Im Übrigen gilt die Ermittlungsmethode nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder eines anderen bisher nicht veranlagten Grundstücksteiles zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 6,13 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;
 - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 20 %;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung über Beiträge tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. gültigen Fassung.

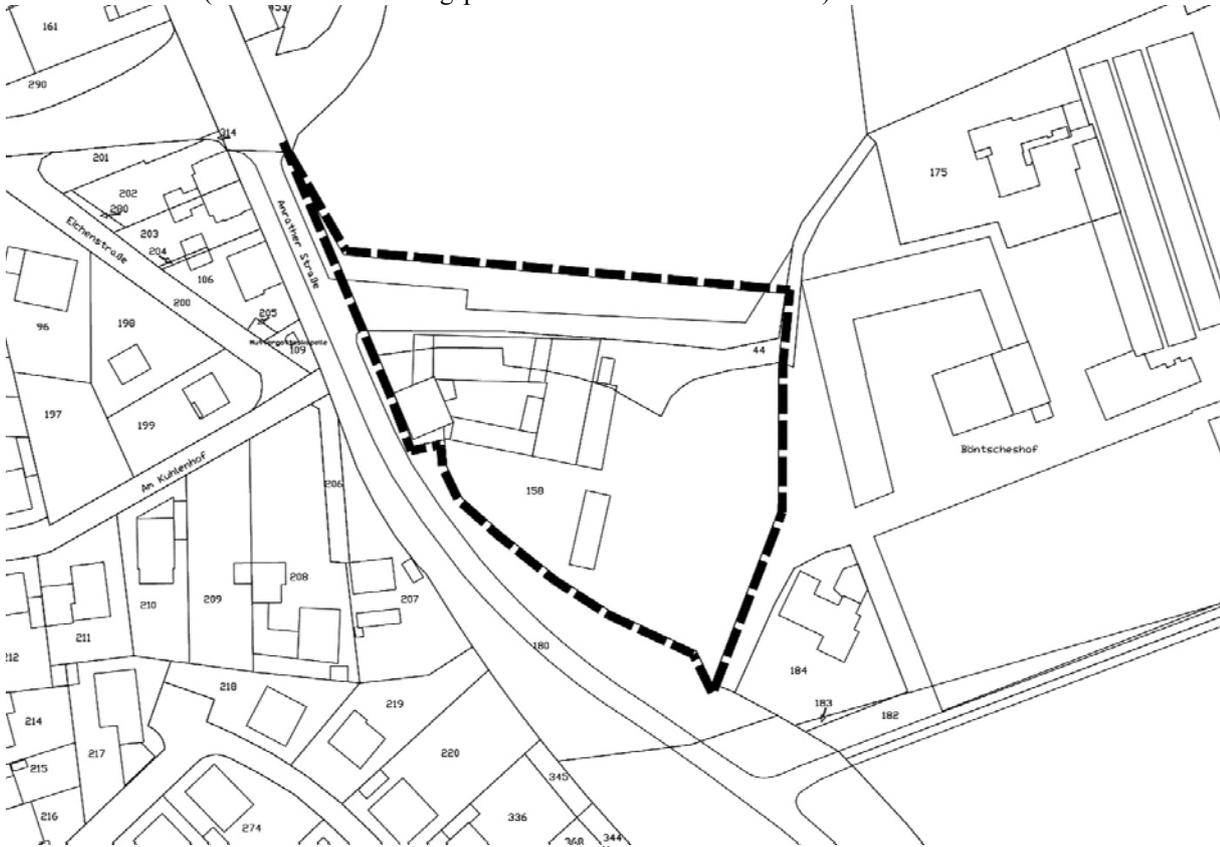
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2018
Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Öffentliche Bekanntmachung 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für einen Teilbereich im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof") Öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 19.12.2018 in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das im nachstehenden Kartenausschnitt abgegrenzte Gebiet im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof") beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Anlagen im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, in der Zeit

von Montag, den 07.01.2019, bis einschließlich Freitag, den 08.02.2019,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Niederschrift bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 07.01.2019, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Umweltrelevante Gutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Stand vom 02.02.2017, ergänzt am 08.08.2017, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmtal
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Stand vom 30.11.2018, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmtal
- Umweltbericht mit Stand vom 30.11.2018, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmtal
- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschmissionen des geplanten Nahversorgermarktes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VO-47 „An Böntscheshof“ in Tönisvorst mit Stand vom 14.11.2017, accon Köln GmbH, Köln

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Unterlagen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Immissionen • visuelle Beeinträchtigungen • Erholungs-/Freizeitfunktionen, Wohnqualitäten 	Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • potenziell natürliche Vegetation • Biotoptypen/ Realnutzung • Bedeutung für die Fauna • artenschutzrechtliche Belange, planungsrelevante Arten • Eingriffe in vorhandene Vegetationsflächen, geschützte Pflanzenarten • artenschutzrechtliche Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung • projektspezifische Auswirkungen • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen • Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen • Gestaltungsmaßnahmen • Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte, Empfehlungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch 	Umweltbericht
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastungen • Auswirkungen der Versiegelung • Art und Ausmaß der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen • projektspezifische Auswirkungen • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer • Grundwasser • projektspezifische Auswirkungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschläge • Kalt- und Frischluftentstehung 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildbewertung mit den Kriterien Vielfalt, Naturnähe/Schönheit, Eigenart, Ruhe/ Geruchsarmut • Natürliche Erholungseignung • Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, projektspezifische Auswirkungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Untersuchungen • Sachgüter • Anthropogene Landschaftsteile 	Umweltbericht
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Verstärkungen und Überlagerungseffekte • Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 	Umweltbericht

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

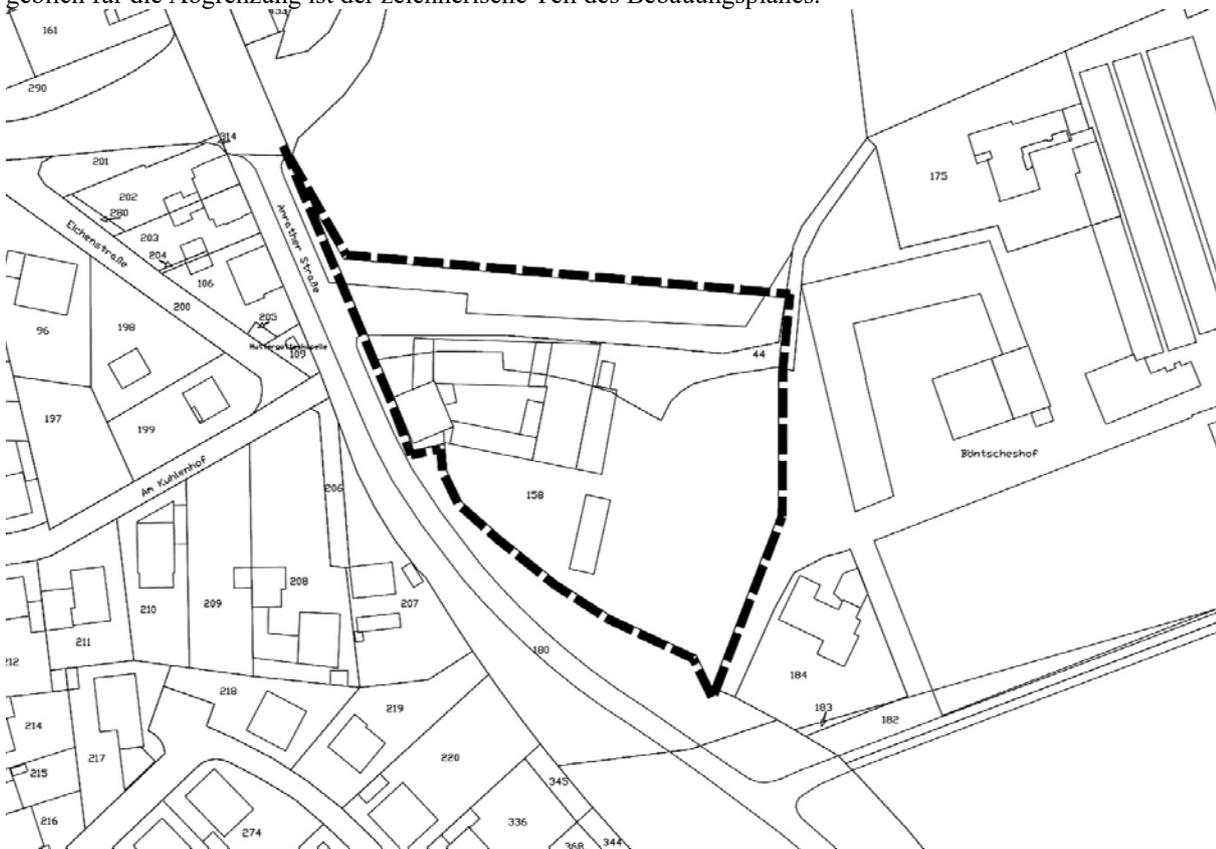
Themenblock	Umweltbezogene Information	Stellungnahme
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Erforderlichkeit eines Lärmgutachtens 	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Geschützte Landschaftsbestandteile 	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Bodenversiegelung durch Stellplatzflächen 	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenversiegelung durch Stellplatzflächen 	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Tönisvorst, den 20.12.2018
 Der Bürgermeister
 Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 128

Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vo-47 „An Böntscheshof“ Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 19.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“ gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“ mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, in der Zeit

von Montag, den 07.01.2019, bis einschließlich Freitag, den 08.02.2019,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Niederschrift bei der Stadt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 07.01.2019, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Umweltrelevante Gutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Stand vom 02.02.2017, ergänzt am 08.08.2017, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmtal
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Stand vom 30.11.2018, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmtal
- Umweltbericht mit Stand vom 30.11.2018, hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Schwalmtal
- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen des geplanten Nahversorgermarktes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-47 „An Bönscheshof“ in Tönisvorst mit Stand vom 14.11.2017, accon Köln GmbH, Köln
- Zwischenbericht Nr. 1 (zur archäologischen Untersuchung) mit Stand vom 14.11.2017, Christian Schumacher, Brühl

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan Vo-47 „An Bönscheshof“ verfügbar:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Unterlagen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Immissionen • visuelle Beeinträchtigungen • Erholungs-/Freizeitfunktionen, Wohnqualitäten 	Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • potenziell natürliche Vegetation • Biotoptypen/ Realnutzung • Bedeutung für die Fauna • artenschutzrechtliche Belange, planungsrelevante Arten • Eingriffe in vorhandene Vegetationsflächen, geschützte Pflanzenarten • artenschutzrechtliche Konfliktdanalyse und Konfliktbeschreibung • projektspezifische Auswirkungen • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen • Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen • Gestaltungsmaßnahmen • Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte, Empfehlungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch 	Umweltbericht
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastungen • Auswirkungen der Versiegelung • Art und Ausmaß der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen • projektspezifische Auswirkungen • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen sowie zum Ausgleich von Eingriffen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer • Grundwasser • projektspezifische Auswirkungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschläge • Kalt- und Frischluftentstehung 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildbewertung mit den Kriterien Vielfalt, Naturnähe/Schönheit, Eigenart, Ruhe/ Geruchsarmut • Natürliche Erholungseignung • Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, projektspezifische Auswirkungen 	Umweltbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Untersuchungen • Sachgüter • Anthropogene Landschaftsteile 	Umweltbericht Zwischenbericht Nr. 1 (zur archäologischen Untersuchung)
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Verstärkungen und Überlagerungseffekte • Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 	Umweltbericht

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen:

Themenblock	Umweltbezogene Information	Stellungnahme
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm- und Geruchsmissionen 	- Bürger - Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bei Abbruch- und Rodungsmaßnahmen • Geschützte Landschaftsbestandteile 	- Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung durch Stellplatzflächen 	- Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Probleme bei der Regenwasser Entwässerung bei landwirtschaftlichen Betriebsflächen • Bodenversiegelung durch Stellplatzflächen 	- Bürger - Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Archäologisches Kulturgut im Rahmen des Umweltberichtes 	- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Tönisvorst, den 20.12.2018
Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 130

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90)
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794)
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel. 4 Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 2074)

sowie

- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S 732)

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 465 v.H. |

§2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2018 über Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2018
Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 22/S. 132

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NW. S. 966), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NW. S. 666) und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2017, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die

Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 21.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2018

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Gebührentarif 2019**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 19.12.2018**

	Gebühr in €
1. Leichenhalle	
1.1 Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme Verstorbener, Abstimmung, Koordination und Beratung	137,00
1.2 Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	384,00
1.3 Benutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des städtischen Friedhofes	396,00
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Bestattungen in Särgen	
2.11 Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre (auch anonym)	491,00
2.12 Erdbestattung Kinder bis einschl. 8 Jahre (auch anonym)	348,00
2.2 Aschebeisetzungen	
2.21 Urnenbeisetzung (auch Kinder bis einschl. 8 Jahre) (Urne und Vergraben von Aschen ohne Urne)	218,00
2.22 Bestattung in Urnenkammern	271,00
2.23 Bestattung in Urnengemeinschaftsgrab	420,00
2.24 Aschebeisetzung anonym oder Verstreuen	164,00
2.3 Zusatzleistungen	
2.33 Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	63,00
3. Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren	
3.11 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre	4.865,00
3.12 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.913,00
3.13 Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne	3.913,00
3.14 Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre	4.567,00
3.15 Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.853,00
3.22 Ausgrabungen zur Überführung Urne	3.829,00
4. Aufstellung v. Grabmalen, Anbringung v. Gedenkplatten	
Verwaltungsgebühr für die Genehmigung	
4.11 bei aufrecht stehenden Grabmalen	248,00
4.12 bei Liegeplatten / liegendem Grabmal (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	85,00
4.13 bei Urnenkammern (Ersatzplatte und 2 x auf und zu)	164,00

5. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten

Neuerwerb

5.11	Parkgruft, je Stelle *)	2.821,00
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	2.201,00
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	3.051,00
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.901,00
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	5.057,00
5.16	Wahlgräber, fünf Stellen *)	6.091,00
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1.295,00
5.18	Urnenkammer (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	2.530,00
5.19	Reihengrab	1.290,00
5.20	Reihengrab anonym inkl. Pflege	1.623,00
5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	1.957,00
5.22	Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1.162,00
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.120,00
5.24	Urnenreihengrab anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1.294,00
5.25	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	2.364,00
5.26	Aschestreufäche	964,00

Verlängerung

5.31	Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16

6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten

6.1	Einebnung bei <u>vorzeitiger Aufgabe</u> des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	143,00
6.2	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes (je Jahr bis zum Ablauf der Liegezeiten)	
6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	88,00
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	74,00
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	93,00
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	111,00
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	136,00
6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	158,00
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	99,00
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	79,00
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	86,00
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	63,00

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174
info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 150 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16